

## Bekanntgabe

Die Thüringer Landgesellschaft mbH plant, einen Antrag nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz zur Umsetzung von **Hochwasserschutzmaßnahmen rechtsseitig an der Weißen Elster im Bereich des Greizer Parks in der Stadt Greiz**, (Gemarkung Greiz) zu stellen.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende Teilmaßnahmen:

- Rückbau Bestandsweg von der Freiheitsbrücke in den Park,
- Abtrag der Deichböschungen und Rückverlegung der Böschung inklusive Einbau Steinsatz,
- ggf. Ersatzneubau Bestandsweg von der Freiheitsbrücke in den Park,
- Errichtung eines mobilen Hochwasserschutzes mit einer kurzen Anschlussmauer in der Böschungslinie,
- Herstellung der Anschlüsse und Angleichung an die bestehenden Verhältnisse sowie
- Begrünung und Rückbau Baumschutz (insb. Magnolie).

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Umsetzung des Gewässerausbauvorhabens dient dem Hochwasserschutz für die Stadt Greiz. Die Baumaßnahmen sind mit räumlich begrenzten Eingriffen in den Gewässerrandstreifen verbunden. Die baubedingte Beeinträchtigung der Flora und Fauna erfolgt nur in einem geringen Umfang, da diese durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Vorsorge- und Schutzmaßnahmen minimiert werden. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird ausgeglichen bzw. erfolgt nur temporär. Das Schutzgut Kulturgüter wird nur bauzeitlich geringfügig beeinträchtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 52 Wasserrechtliche Zulassungsverfahren, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar zugänglich.

Jena, den 19.04.2022

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Der Präsident

Mario Suckert